Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)
 Der Verein führt den Namen "Orchesterakademie des Hessischen Staatsorchesters Wiesbaden am Staatstheater Wiesbaden" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1)
 Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Berufsausbildung von Orchestermusikern/innen und der Konzertpädagogik. Darüber hinaus kann er die Ausbildung von Dirigenten/innen, Komponisten/innen und andere Ausbildungen im musikalischen Bereich fördern.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch Unterhaltung einer Orchesterakademie, die nach künstlerischen Gesichtspunkten jungen Musiker/innen die Möglichkeit bietet, an Proben und Aufführungen des Hessischen Staatsorchesters Wiesbaden teilzunehmen und dadurch Berufserfahrung zu sammeln. Ferner unterstützt die Orchesterakademie die Ausbildung der betroffenen Musiker/innen und die konzertpädagogischen Aktivitäten des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden.

Die Orchesterakademie kann Stipendien vergeben.

Der Verein übernimmt die Sammlung und Verwaltung aller Geldmittel, die für die Durchführung des Vereinszwecks förderlich sind.

(3)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eingenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhal-

ten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt weden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden

- (1)
 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2)
 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, dem Vereinszweck ideell und/oder materiell zu dienen.
- (3) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5)
 Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (6)
 Der Verein bemüht sich darüber hinaus um Spenden von dritten Personen, Firmen und Körperschaften.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein ein Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und kann spätestens am 30. September zum Jahresende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sie sich um ein Jahr. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (3)
 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, z.B. dann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt und seinen Interessen schwerwiegend zuwider handelt. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entschieden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der/die jeweilige Generalmusikdirektor/in des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden ist Mitglied des Vorstands und 1. Vorsitzender des Vereins. Lehnt er/sie die Übernahme dieser Ämter ab, so wählt die Mitgliederversammlung den 1. Vorsitzenden. Dieser soll dem künstlerischen oder dem administrativen Personalbereich des Hesssichen Staatstheaters Wiesbaden angehören.

§ 6 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Personen

- a) der/dem 1. Vorsitzenden (§ 5 Sätze 2 und 3)
- b) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der/Schatzmeister/in
- d) zwei Vertretern des Staatsorchesters, von denen einer ein 1./eine 1. Konzertmeister/in sein soll.

- (2) In seiner konstituierenden Sitzung wählen die Gründer des Vereins den Vorstand nach dem voranstehenden Absatz (1) für die Dauer von vier Jahren. Danach werden die erforderlichen Wahlen von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre; scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird von der ersten danach stattfindenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.
- (3)
 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) ist die/der 1.
 Vorsitzende, die/der 2. stellvertretende Vositzende sowie der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4)
 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann bei Bedarf einen Beirat einrichten.
- (5)
 Der Vorstand erstellt jährlich einen Geschäftsbericht sowie eine Jahresabrechnung für die Mitgliederversammlung.
- (6)
 Der Vorstand entscheidet über die Anzahl und Vergabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, die Auswahl der Stipendiaten sowie die Höhe des an die Auszubildenden zu zahlenden Stipendiums. Die Ausbildungsplätze und Stipendien können nur an junge Musiker/innen, die nach der Probespielordnung des Staatsorchesters ausgewählt wurden, vergeben werden. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand zu beschließende Studienordnung.
- (7)
 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung

einzuladen.

- (2)
 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
- a) für Beschlüsse über Satzungsänderungen
- b) für Beschlüsse der Vereinsauflösung
- c) für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 2
- d) zur Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts
- e) zur Abnahme der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Jahresrechnungslegung durch zwei jeweils zu wählende Rechnungsprüfer sowie auf deren Antrag zur Erteilung der Entlastung des Vorstands
- f) zur Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen
- g) zur Festsetzung des zu zahlenden Beitrags der Mitglieder.
- (4)
 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich einzuberufen.
- (5)
 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder auch die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
- (6) Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die Liquidatoren. Jeder Liquidator ist einzelvertretungsberechtigt. (2)
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hessische Staatstheater Wiesbaden, das dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Berufsausbildung im Bereich des Staatsorchesters verwenden muss.

Wiesbaden, 24. August 2010

- Michael Weber -

- Dr. Bernd Kummer -